

An die  
Präsidentin des Landtages  
Frau Ingeborg Friebe  
Platz des Landtages 1

4000 Düsseldorf 1

7. Juni 1991



Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes / Landtags-Drucksache Nr. 11/1121

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung vor dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung und fügen die Stellungnahme des Verbandes der Chemischen Industrie mit zusätzlichen Exemplaren für die Mitglieder des Ausschusses bei.

Im Nachgang zu unserer Teilnahmeerklärung vom 30. Mai 1991 teilen wir Ihnen mit, daß neben Herrn Dr. Pilz (als Sprecher) auch die Herren Dr. Weinspach und Dr. Schönherr an der Anhörung teilnehmen werden.

Anlagen

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE E. V.  
Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Die Geschäftsführung

S t e l l u n g n a h m e  
zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
"Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes"  
Drucksache 11/1121 vom 8.2.1991

1. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesabfallgesetzes wird vorgelegt zu einem Zeitpunkt, zu dem die Bundesregierung die Novellierung des Abfallgesetzes diskutiert.

Um nicht dem Zwang zu unterliegen, eine auch für die Wirtschaft mit Unsicherheiten und Nachteilen verbundene erneute Novellierung, die die konkurrierende Gesetzgebung fordern würde, vorzunehmen, sollte mit der Novellierung gewartet werden, bis die Novelle des Abfallgesetzes des Bundes vorliegt.

2. Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Zu § 1 Abs. 1:

Die Forderung nach Vorrang der stofflichen Verwertung ohne jede Einschränkung ist so nicht durchführbar.

Es muß einschränkend festgelegt werden, daß Voraussetzung dafür sein muß die technische Möglichkeit der stofflichen Verwertung und das Vorhandensein oder die Möglichkeit der Schaffung eines Marktes für die gewonnenen Stoffe. Ein nicht vorhandener und nicht zu schaffender Markt läßt eine stoffliche Verwertung nicht zu.

Da die thermische Verwertung als Teil der Behandlung nicht genannt ist, besteht die Gefahr, daß in der Öffentlichkeit argumentiert wird, daß die thermische Verwertung ganz zu unterbleiben hat.

Dies steht im Widerspruch auch zum Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen zur Abfallwirtschaft, in dem der Rat die Unverzichtbarkeit der Ab-

fallverbrennung betont und diese als die unverzichtbare Chance der Zerstörung von organischen Schadstoffen bezeichnet.

Um überhaupt eine Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu erreichen, muß deshalb die thermische Verwertung als eine Möglichkeit der Behandlung nicht verwertbarer Abfälle ausdrücklich im Gesetz genannt werden.

Zu § 3:

Die Abfallberatung soll im Gegensatz zur geltenden Fassung des Landesabfallgesetzes gegenüber Besitzern von Abfällen, die nach § 3 Abs. 3 AbfG von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind, nur noch von den Unteren Abfallwirtschaftsbehörden wahrgenommen werden. Die Beratung durch beauftragte Entsorgungsunternehmen ist damit ausgeschlossen.

Diese Forderung wird zu einer wesentlichen Personalaufstockung bei den zuständigen Behörden führen, deren Kosten der Beseitigungspflichtige zu tragen hat. Außerdem wird es ausgeschlossen sein, daß die zuständigen Behörden innerhalb kurzer Zeit die erforderlichen sach- und fachkundigen Berater einstellen können.

Die Formulierung im Entwurf sollte dahingehend geändert werden, daß die Abfallberatung von den zuständigen Behörden insgesamt auf Dritte übertragen werden kann.

Zu § 5:

Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kreise und kreisfreie Städte) sollen verpflichtet werden zur Standortfindung und Planung der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlage.

Diese Verpflichtung fördert das kleinräumige Denken und verhindert die Realisierung von Entsorgungsanlagen vernünftigen Ausmasses. Standortfindung und -festlegung muß aufgrund eines Landes-Abfallwirtschaftskonzeptes geschehen, in das die Kreise und kreisfreien Städte ihre Vorstellungen einzubringen haben.

Die im Entwurf vorgesehene kleinräumige Lösung verhindert nach bisheriger Erfahrung Verbundlösungen, außerdem berücksichtigt diese Lösung in keiner Weise die Forderungen, die der Europäische Binnenmarkt ab 1993 stellen wird.

Zu § 5 b:

Die Erzeuger von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen und von bestimmten Abfällen, die in einer Anlage zum Gesetzentwurf genannt sind, sollen verpflichtet werden, ein betriebliches Abfallwirtschaftskonzept aufzustellen.

Dies wird eine erhebliche Belastung für die Unternehmen der Wirtschaft bedeuten, außerdem ist die 1-Jahres-Frist für die erstmalige Aufstellung eines Konzeptes entschieden zu kurz.

Zu § 5 b, Abs. 2:

In dem Abfallwirtschaftskonzept soll eine 5-jährige Entsorgungssicherheit nachgewiesen werden, wobei Eigenentsorger zusätzlich die notwendigen Standort- und Anlagenplanungen nachzuweisen haben.

Der Nachweis einer 5-jährigen Entsorgungssicherheit ist praktisch nicht durchführbar, da wohl kein Entsorger bereit ist, eine solche Garantie abzugeben. Auch beim Eigenentsorger können nur die Kapazitäten der derzeit bestehenden und genehmigten Entsorgungsanlagen herangezogen werden.

Damit sind zur Entsorgungssicherheit nur Ausführungen über eine mittelfristige Entsorgungssicherheit im Rahmen gültiger Genehmigungen zu machen.

Zu § 5 b, Abs. 3:

Soweit das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept erhebliche Mängel aufweist, kann die zuständige Abfallwirtschaftsbehörde auf Kosten des Abfallerzeugers fachtechnische Sachverständigen-Gutachten zum notwendigen Inhalt der betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte einholen.

Diese Forderung ist zu weitgehend, zunächst muß dem Betrieb die Möglichkeit der Nachbesserung des vorgelegten Konzeptes eingeräumt werden, auch muß klargestellt werden, wer feststellt und wie festgestellt wird, ob erhebliche Mängel vorliegen. Eine Konkretisierung ist erforderlich, wie die Erfahrungen mit der Frage der Vollständigkeit von Genehmigungsanträgen nach BImSchG gezeigt haben.

Zu § 5 c:

Die Erzeuger von Abfällen, die ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen haben, sollen bis zum 31. März eines Jahres eine Bilanz über Art und Verbleib der entsorgten Abfälle

einschließlich deren Verwertung erstellen und begründen, weshalb Abfälle nicht verwertet wurden. Diese Abfallbilanz soll jeweils veröffentlicht werden.

Der Sinn einer Veröffentlichung einer solchen sehr ausführlichen Abfallbilanz ist nicht zu erkennen, es sollte ausreichend sein, wenn die im Rahmen der statistischen Erfassung mitzuteilenden Daten veröffentlicht werden.

Zu § 15:

Die Verwendung des Aufkommens aus der Lizenz wird wesentlich erweitert. Dadurch erhalten die Gemeinden einen unbegründeten Vorteil und werden praktisch vollständig von Kosten entlastet, die dadurch entstehen, daß die Gemeinden belastete Grundstücke praktisch zum Nulltarif übernommen haben und diese mit Mitteln aus der Lizenz so saniert werden, daß sie als Bau- oder Gewerbeflächen veräußert werden können.

Diese erweiterte Vorschrift sollte vollständig gestrichen werden. Es sollte bei der bisherigen Zweckbindung bleiben.

Zu § 25, Abs. 1:

Nach dem Gesetzentwurf soll die betriebliche Eigenüberwachung bei der Errichtung und beim Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen entfallen.

Nach der bisherigen Regelung kann der Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage auf Antrag und nach Zulassung durch die zuständige Behörde die Überwachung der Anlage und erforderliche Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführen. Diese Regelung muß erhalten bleiben, da sonst unnötige Verzögerungen - insbesondere bei der Errichtung einer Abfallentsorgungsanlage - entstehen.

Düsseldorf, den 7. Juni 1991  
Fa/Ha